

Nr: 61

Erlassdatum: 10. Mai 1984

Fundstelle: BWP 3/1984

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur "Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung" vom 11. Mai 1984

1. Die berufliche Bildung besitzt im Verhältnis zur allgemeinen Bildung einen eigenen Wert, der sich vor allem aus der Bedeutung ihrer spezifischen Bildungsgänge und qualifizierenden Abschlüsse im Beschäftigungssystem ergibt. Deshalb fordert der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung die Anerkennung der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung. Er ist der Auffassung, daß bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit die Andersartigkeit allgemeiner und beruflicher Bildungsgänge zu respektieren ist und Berufsbildungsabschlüssen unter Wahrung ihres jeweiligen Eigenwerts gleiche Berechtigungen wie allgemeinen Bildungsabschlüssen zuzuerkennen sind.
2. Der Hauptausschuß ist deshalb der Auffassung, daß ein erfolgreicher Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf den Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsgängen und Laufbahnen eröffnen muß, die traditionell einen mittleren allgemeinbildenden Abschluß voraussetzen. Er empfiehlt der Bundesregierung, sich bei den Ländern für die Gleichstellung eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer mit einem mittleren allgemeinbildenden Abschluß einzusetzen.
3. Für die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung ist darüber hinaus die Regelung des Zugangs zum tertiären Bereich von Bedeutung. Der Hauptausschuß vertritt daher die Auffassung, daß durch eine Gleichstellungsregelung den Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen nach [Berufsbildungsgesetz](#) und [Handwerksordnung](#) (z. B. Handwerks-, Industriemeister und entsprechende kaufmännische Abschlüsse) der Zugang zum Fachhochschulbereich zu eröffnen ist. Durch geeignete Maßnahmen soll die Eingliederung der Absolventen beruflicher Bildungsgänge erleichtert werden.

4. Das Laufbahnrecht des öffentlichen Dienstes und die personalwirtschaftliche Praxis sind – soweit erforderlich – dahingehend zu ändern, daß allgemeine und berufliche Bildungsabschlüsse gleichwertig als Eingangsvoraussetzungen anerkannt werden. Den Laufbahnabschlüssen sollten adäquate Berechtigungen allgemeiner Schulabschlüsse zuerkannt werden.
-